

§ 1 VO-ID211783 (Brandenburg) — Braunkohlenausschuß

Verordnung über die Bildung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg (Bbg BKAusV)
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Träger der Braunkohlen- und Sanierungsplanung

wird der Braunkohlenausschuß des Landes Brandenburg

(Braunkohlenausschuß) mit Sitz in Cottbus gebildet.

(2) Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der von

der Braunkohlen- und Sanierungsplanung berührten Landkreise und

kreisfreien Städte bestimmen aus ihrer Mitte Vertreter als

stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach folgendem

Schlüssel:

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Landkreis Oder-Spree

Landkreis Spree-Neiße

Kreisfreie Stadt Cottbus

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

1 Mitglied

1 Mitglied

5 Mitglieder

1 Mitglied

5 Mitglieder

3 Mitglieder

1 Mitglied.

(3) Nachfolgend aufgeführte Körperschaften und

Organisationen können je einen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in
den Braunkohlenausschuß entsenden:

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Handwerkskammer Cottbus

Bauernverband Brandenburg

Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.

Evangelische Kirche zu Berlin und Brandenburg

Domowina

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband
Brandenburg e.V.

Naturschutzbund Deutschlands, Landesverband Brandenburg e.V.

Grüne Liga e.V., Cottbus

Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V.

IG Bergbau und Energie, Bezirksleitung Lausitz

Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg

Die genannten Körperschaften und Organisationen benennen

ihren Vertreter und geben diesen der Geschäftsstelle des

Braunkohlenausschusses bekannt.

(4) Je ein Vertreter des Oberbergamtes, des Landesumweltamtes, des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Landesamtes für Verkehr und Straßenwesen, des Landesamtes für Denkmalpflege, des Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte, des Amtes für Agrarordnung Luckau, des Landesforstamtes Brandenburg, der Regionalen Planungsgemeinschaften Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, des Arbeitsamtes Cottbus, der braunkohlefördernden Unternehmen und der im Braunkohlenbergbau tätigen Sanierungsgesellschaften nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil.

(5) Mit beratender Stimme nehmen ebenfalls die Landräte der im Braunkohlenausschuß vertretenen Landkreise nach Absatz 2 oder ihre Vertreter im Amt und die Oberbürgermeister der im Braunkohlenausschuß vertretenen kreisfreien Städte nach Absatz 2 oder deren Vertreter im Amt an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

(6) Die Leiter der Arbeitskreise gemäß § 3 Abs. 5 nehmen, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Für den Freistaat Sachsen wird dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien eine beratende Stimme im Braunkohlenausschuß eingeräumt. Weitergehende Regelungen können durch einen Staatsvertrag zwischen den Ländern getroffen werden.

Zitiervorschlag: § 1 VO-ID211783 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211783/1>